

Aus der Beratungspraxis

Rechtsmittelfristen im Asylverfahren

RAin Kerstin Müller, Köln

Immer wieder wird man bei der Betreuung von Asylsuchenden damit konfrontiert, dass sie einen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erhalten und die Notwendigkeit der Klage mangels entsprechender Sprachkenntnisse oder anderen Gründen nicht erkannt haben oder irrtümlich davon ausgehen, sie hätten eine längere Klagefrist. Teilweise erfahren Asylbewerber erst bei der routinemäßigen Vorsprache bei ihrer Ausländerbehörde, dass ihr Asylverfahren vor dem Bundesamt bereits (negativ) beendet sei. Diese Situationen verlangen vom Betreuer bzw. Rechtsanwalt besondere Sorgfalt und eine schnelle Reaktion. Dabei wird man die Erfahrung machen, dass auf den ersten Blick hoffnungslose Fälle rechtlich bei entsprechender Vorbereitung noch gelöst werden können. Nicht selten kann man zumindest erreichen, dass die Klage nicht als verfristet angesehen und eine inhaltliche Prüfung des Asylbegehrens durch das Verwaltungsgericht vorgenommen wird. Daher sollte nicht vorschnell auf ein Asylfolgeverfahren verwiesen werden.

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Fall: Herr A. bringt ihnen am 3.9.2005 einen Bescheid des Bundesamtes vom 3.7.2005, der ihm am 5.7.2005 zugestellt wurde. Dem Bescheid fehlt die letzte Seite; es ist nicht ersichtlich, was gegen den Bescheid getan werden muss. Sie sehen, dass an der Heftklammer nicht manipuliert wurde.

Der Bescheid des BAMF *muss* eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Dies ist in der Regel die letzte Seite des Bescheides, die fett gedruckt und mit »Rechtsbehelfsbelehrung« überschrieben ist. Aus ihr *muss* hervorgehen, in welcher Frist bei welchem Gericht welche Schritte einzuleiten sind. Ist die Belehrung unterblieben oder fehlerhaft erfolgt, beträgt die Klage- bzw. die Klagebegründungsfrist ein Jahr ab Zustellung (§ 58 Abs. 2 VwGO).

Lösung: Der Bescheid an Herrn A. enthielt keine Rechtsbehelfsbelehrung. Die Klage kann daher noch bis zum 5.7.2006 (einschließlich) fristgerecht erhoben werden.

II. Zustellung

Die Rechtsmittelfristen im Asylverfahren beginnen grundsätzlich nur dann, wenn der Bescheid ordnungsgemäß zugestellt wurde. Das Bundesamt ist daher verpflichtet, das für eine Zustellung erforderliche Verfahren einzuhalten. Die Zustellung muss aber nicht zwangsläufig mit dem Erhalt des Bescheides identisch sein. Es ist daher fatal, den Flüchtling nur danach zu fragen, wann er den Bescheid bekommen hat. Auch die Tatsache, dass der Flüchtling angibt, bisher nichts

erhalten zu haben, lässt nicht zwingend den Schluss zu, dass keine Zustellung erfolgt ist.

Ist vom Flüchtling ein Rechtsanwalt beauftragt worden, der eine schriftliche Vollmacht vorgelegt hat, müssen Zustellungen zwingend an den Rechtsanwalt, nicht an den Asylbewerber erfolgen (Ausnahme: Abschiebungsanordnung gemäß § 34 a AsylVfG, vgl. § 31 Abs. 1 AsylVfG). Wichtig: Hat der Ausländer mehrere Bevollmächtigte, beginnt die Frist mit der ersten Zustellung (BVerwG, NJW 1998, 3582 = AuAS 1998, 261). Bei einer Mandatsübernahme sollte daher unbedingt geklärt werden, dass das alte Mandatsverhältnis beendet ist und dies auch dem BAMF mitgeteilt wurde.

Betreiben Eltern bzw. Elternteile gemeinsam mit minderjährigen ledigen Kindern oder Ehegatten ein Asylverfahren und haben sie eine gemeinsame Anschrift, kann die Entscheidung über die Asylbegehren in einem Bescheid zusammengefasst und – anders als im »normalen« Verwaltungsverfahren – an einen Elternteil oder Ehegatten mit Wirkung für die anderen Familienmitglieder zugestellt werden (§ 10 Abs. 3 S. 1 AsylVfG). Werden von der Entscheidung Familienmitglieder ab dem 16. Lebensjahr erfasst, sind diese gesondert in der Anschrift – neben dem erwachsenen Familienmitglied – aufzuführen. Fehlt es daran, ist die Zustellung unwirksam. Bei Geschäftsunfähigen, beschränkt Geschäftsfähigen und unter Betreuung stehenden Personen hat die Zustellung an den gesetzlichen Vertreter bzw. an den Betreuer – soweit das Schriftstück seinen Aufgabenbereich betrifft – zu erfolgen (§ 7 Abs. 1 VwZG).

Fall: Herr G. kommt in die Asylberatung und berichtet, die Ausländerbehörde habe ihm mitgeteilt, dass sein Asylverfahren negativ beendet sei. Er habe aber nie einen Bescheid erhalten. Im Verlauf des Gespräches stellt sich heraus, dass Herr G., der keinen Rechtsanwalt hat, während des Asylverfahrens in eine Privatunterkunft gezogen ist, ohne dies dem BAMF mitzuteilen. Das Bundesamt teilt auf Nachfrage mit, dass der Bescheid bereits vor drei Monaten zur Post gegeben worden sei. Man habe ihn an die alte Anschrift gesandt, er sei aber als unzustellbar zurückgekommen.

Während des Asylverfahrens ist der Asylbewerber verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihn Mitteilungen des BAMF, der Ausländerbehörde oder der Verwaltungsgerichte erreichen können (§ 10 Abs. 1 AsylVfG). Hat er keinen Rechtsanwalt oder Empfangsbevollmächtigten benannt, ist an ihn persönlich an die aktuell bekannte Anschrift zuzustellen. Kommt eine Sendung als unzustellbar zurück, bestimmt § 10 Abs. 2 AsylVfG, dass die Aufgabe des Bescheides zur Post durch das BAMF bereits die wirksame Zustellung darstellt. Dies gilt natürlich nicht in Fällen, in denen das BAMF versehentlich an eine alte oder falsche Adresse zustellt. Voraussetzung für die Anwendung des § 10 Abs. 2 AsylVfG ist allerdings, dass ein wirksamer Zustellungsversuch – d. h. auch eine so genannte Ersatzzustellung – unternommen wurde. Erfolgt nach Eintritt der Zustellungsfiktion gemäß § 10 Abs. 2 AsylVfG eine erneute Zustellung des Schriftstückes, setzt dies nicht erneut die Frist in Lauf (OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 10.7.2002 - 10 A 10438/02.OVG -, 6 S.,

M2390, im Anschluss an BVerwG, Urteil vom 11.5.1979 - 6 C 70.78 -).

§ 10 Abs. 2 AsylVfG findet keine Anwendung nach Beendigung des Asylverfahrens. Wird daher ein Bescheid zugestellt, mit dem der Widerruf von Abschiebungshindernissen festgestellt wird, so richtet sich die Zustellung ausschließlich nach den allgemeinen Zustellungsregeln der ZPO (VG Koblenz, Beschluss vom 4.5.1995 - 3 L 1299/95.KO -).

Lösung: Für Herrn G. gilt § 10 Abs. 2 AsylVfG. Da er keinen Empfangsbevollmächtigten benannt und keinen Rechtsanwalt beauftragt hatte, hätte er die neue Anschrift dem BAMF mitteilen müssen. Da er dies nicht getan hat, gilt der Bescheid als zugestellt, eine Klage wäre verfristet, da die Zwei-Wochen-Frist abgelaufen ist.

1. Arten der Zustellung

Das Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) schreibt vor, auf welche Weise eine wirksame Zustellung erfolgen kann. Darüber hinaus sieht § 10 AsylVfG Sonderregelungen für das Asylverfahren vor.

a) Zustellung an Asylbewerber in Erstaufnahmeeinrichtungen

Fall: Der Flüchtling K. lebt in einer Erstaufnahmeeinrichtung. Er verlässt am 23.9.2005 die Einrichtung und kehrt am 28.9.2005 wieder zurück. Auf einem Aushang liest er, dass er Post beim Hausmeister abholen soll. Noch am selben Tag erhält er vom Hausmeister einen Bescheid des BAMF, der ihm mitteilt, die Post habe den Bescheid am 24.9.2005 abgegeben. Wann erfolgte die Zustellung?

Für die Zustellung an Asylbewerber, die in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen, gilt die besondere Vorschrift des § 10 Abs. 4 S. 1 AsylVfG. Hier hat die Erstaufnahmeeinrichtung die Verpflichtung, die Zustellung von Post an die Asylbewerber vorzunehmen. Postausgabe- und Postverteilungszeiten sind für jeden Werktag durch Aushang bekannt zu machen. Daneben wird in der Regel ebenfalls durch Aushang darauf hingewiesen, für welche Bewohner der Aufnahmeeinrichtung Post zur Abholung bereitliegt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es nicht erforderlich, dass die Informationen über Postausgabe und Verteilungszeiten in der Sprache des betroffenen Asylbewerbers erfolgen. Jedem einer Aufnahmeeinrichtung zugewiesenen Asylbewerber könne zugemutet werden, sich mit dem Inhalt eines solchen Aushangs vertraut zu machen, weil der Asylbewerber über die besonderen Zustellungsregeln in Aufnahmeeinrichtungen und insbesondere über seine Verpflichtung, sich über Zeit und Ort der Ausgabe behördlicher Post zu erkundigen, ordnungsgemäß in seiner Sprache belehrt worden sei (BVerfG, Beschluss vom 8.2.2002 - 2 BvR 1809/01 -, 4 S., M1949).

Bei in einer Erstaufnahmeeinrichtung lebenden Asylbewerbern, die keinen Bevollmächtigten bestellt oder einen Empfangsberechtigten benannt haben, wird die Zustellung mit der Aushändigung der Sendung durch die Heimverwal-

tung an den Asylbewerber bewirkt. Diese Übergabe muss protokolliert werden. Konnte eine Aushändigung – z. B. wegen Abwesenheit des Asylbewerbers – nicht erfolgen, gilt sie am dritten Tage nach Übergabe an die Erstaufnahmeeinrichtung als bewirkt. Die Zustellungsfiktion des § 10 Abs. 4 AsylVfG wird durch persönliche Aushändigung der Entscheidung nach Ablauf der Drei-Tages-Frist nicht außer Kraft und die Rechtsmittelfrist nicht erneut in Gang gesetzt (VG Saarland, Beschluss vom 6.5.2002 - 6 F 22/02.A -, 5 S., M2292).

Lösung: Da Herrn K. der Bescheid am 23.9.2005 nicht ausgehändigt werden konnte, greift die Zustellungsfiktion des § 10 Abs. 4 AsylVfG: Der Bescheid gilt am 27.9.2005 als zugestellt. Der Tag der tatsächlichen Übergabe am 28.9.2005 ist unerheblich für die Fristberechnung.

b) Zustellung per Einschreiben

Fall: Rechtsanwältin B. erhält am Mittwoch, den 14.9.2005, im Asylverfahren ihres Mandanten C. einen ablehnenden Bescheid des BAMF als Einschreiben. Sie erhebt am 28.9.2005 per Fax Klage beim Verwaltungsgericht. Bei der Akteneinsicht stellt sie fest, dass der Brief beim BAMF bereits am 8.9.2005 zur Post gegeben wurde. Das BAMF ist der Ansicht, die Klage sei verfristet.

Das BAMF stellt teilweise mittels eingeschriebenem Brief gemäß § 4 Abs. 1 VwZG zu. In diesem Fall gilt der Bescheid mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als zugestellt. Ob der dritte Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fällt, ist irrelevant. Geht das Schriftstück früher zu, ist dies unbeachtlich. Geht es allerdings später zu, muss vom Flüchtling bzw. Rechtsanwalt vorgetragen werden, wann der Zugang erfolgte. Es ist daher ratsam, auch in diesen Fällen den Briefumschlag aufzubewahren und vorzulegen (Poststempel!). Kann plausibel erklärt werden, dass ein späterer Zugang erfolgte, muss das BAMF den ordnungsgemäßen Zugang und den Zeitpunkt des Zugangs beweisen.

In der Akte des BAMF muss die Absendung des Schriftstückes vermerkt werden (§ 4 Abs. 2 VwZG). Fehlt dieser Vermerk, ist die Zustellung fehlerhaft. Ein Einwurfschreiben ist im Übrigen nicht ausreichend und lässt die Zustellungsfiktion des § 4 VwZG nicht entstehen (BVerwG, Urteil vom 19.9.2000 - 9 C 7.00 -; OVG Rh-Pf, Urteil vom 26.3.2002 - 7 A 10030/00.OVG -; VG Koblenz, Urteil vom 14.10.1999 - 2 K 739/99.KO -). Die Benachrichtigung des Empfängers, dass für ihn bei der Post ein Einschreiben bereitliegt, löst die Zustellungsfiktion noch nicht aus.

Lösung: Grundsätzlich gilt der Bescheid am 11.9.2005 als zugestellt, so dass die Klage auf den ersten Blick verfristet erscheint. Frau B. sollte daher nach Akteneinsicht vortragen – und am besten durch Vorlage des Briefumschlages oder eidestattlicher Versicherungen der Person, die die Post in Empfang nimmt, belegen –, dass sie den Bescheid tatsächlich erst am 14.9.2005 erhalten hat. Die Klage wäre dann nicht als verfristet anzusehen.

c) Zustellung mittels Postzustellungsurkunde

Fall 1: Herr I. kommt mit einem Bescheid ohne Umschlag und erklärt, diesen habe er am 23.9.2005 erhalten. Er habe ihn von der Post abgeholt. Was ist zu tun?

Fall 2: Frau G. sucht am 23.9.2005 eine Asylberatungsstelle auf und berichtet, die Ausländerbehörde habe ihr mitgeteilt, ihr Asylverfahren sei bereits endgültig negativ beendet und sie solle sich einen Nationalpass besorgen. Sie legt eine Duldung vor, die ihr nun ausgestellt worden sei. Sie habe aber niemals einen Bescheid erhalten. Ein Briefkasten sei in ihrer Unterkunft nicht vorhanden. Der Postbote händige die Post immer dem Hausmeister aus, der sie dann an die Bewohner weiterreiche. Das BAMF teilt auf Nachfrage mit, dass der Bescheid bereits am 27.7.2005 durch Niederlegung zugestellt worden sei.

Im Regelfall erfolgt im Asylverfahren eine Zustellung mittels Postzustellungsurkunde (§ 3 VwZG). Diese Zustellungsart ist nach außen hin durch einen besonderen Briefumschlag (gelb, mit Kästchen oben rechts) zu erkennen. Dieser Umschlag muss bestimmte Angaben – Anschrift, Bezeichnung der absendenden Dienststelle, Geschäftsnummer – enthalten. Ihr Fehlen macht die Zustellung unwirksam. Die Zustellungsurkunde wird in die Akte des BAMF aufgenommen und kann bei der Akteneinsicht überprüft werden. Die Angaben auf der Urkunde müssen mit denen identisch sein, die der Postbedienstete auf dem Umschlag der Sendung eingetragen hat. Fehlt die Geschäftsnummer auf dem Umschlag oder der Urkunde oder ist sie unvollständig, ist die Zustellung unwirksam, da es sich insoweit um die einzige Verbindung zwischen Schriftstück und Postzustellungsurkunde darstellt (BVerwG, JR 1967, 112; VG Frankfurt/Oder, Beschluss vom 17.3.1994 – 4 L 21.182/93. A –; VG Berlin, Urteil vom 10.3.1995 – VG 32 X 166.94 –; VG Aachen, Urteil vom 6.3.2003 – 6 K 1771/97.A –). Die Zustellung ist auch fehlerhaft, wenn die Zustellungsurkunde nicht unterschrieben ist oder keine eindeutige Angabe über das Datum der Zustellung enthält (BVerwG, DVBl 1983, 551).

In der Zustellungsurkunde hat der Postbote insbesondere zu vermerken, wem er das Schriftstück zugestellt hat. Es gilt der Grundsatz, dass an den Empfänger persönlich zuzustellen ist. Ist dieser jedoch nicht greifbar, kann eine wirksame Zustellung nur im Wege der so genannten Ersatzzustellung nach §§ 178 ff. ZPO erfolgen. Diese Regelungen sind – unter Berücksichtigung der Sondervorschrift des § 10 Abs. 4 AsylVfG – im Asylverfahren grundsätzlich anwendbar. Wird daher der Flüchtling in seiner Wohnung oder in der Gemeinschaftseinrichtung, in der er wohnt, nicht angetroffen, kann das Schriftstück in der Wohnung einem erwachsenen Familienangehörigen oder einem erwachsenen ständigen Mitbewohner, in Gemeinschaftseinrichtungen dem Leiter der Einrichtung oder einem dazu ermächtigten Vertreter zugestellt werden (§ 178 ZPO).

Insbesondere die Ersatzzustellung ist fehleranfällig. Es lohnt daher, bei einem scheinbaren Fristablauf nach einer Ersatzzustellung genau hinzusehen. Eine wirksame Ersatzzustellung an einen in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebrachten Asylbewerber setzt nämlich zwingend vor-

aus, dass der Postbedienstete den Versuch unternommen hat, den Asylbewerber in dessen Zimmer aufzusuchen (LG München I, InfAuslR 2005, 160; BayVGh, InfAuslR 1999, 532; VGh BW, AuAS 1999, 102). Wohnung des Asylbewerbers ist nicht die Gemeinschaftsunterkunft als solche, sondern das Zimmer in der Gemeinschaftsunterkunft, das ihm zugewiesen wird und in dem er schläft (VGh Hessen, NVwZ 1989, 397; BayVGh, AuAS 2000, 17; VG Gelsenkirchen, AuAS 2001, 237; VG Dresden, AuAS 2003, 275). Erst wenn der Asylbewerber nicht angetroffen wird, darf die Ersatzzustellung nach § 181 Abs. 2 ZPO vorgenommen werden. Nur in diesem Fall ist auch eine Übergabe an den Leiter der Gemeinschaftsunterkunft oder einen dazu ermächtigten Vertreter statthaft (§ 3 Abs. 3 VwZG i. V. m. § 178 Abs. 1 Nr. 3 ZPO). Im Zweifelsfall muss der Vertreter seine Empfangsberechtigung nachweisen (§ 171 S. 2 ZPO analog). Fehlt es am Versuch einer persönlichen Übergabe, ist die Ersatzzustellung unwirksam und die über die Ersatzzustellung ausgestellte Postzustellungsurkunde entfaltet keine Beweiskraft.

Kann die Sendung nicht persönlich oder an Dritte im Sinne des § 178 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ZPO in der Wohnung zugestellt werden, kann das Schriftstück in den Briefkasten eingelegt werden (§ 180 ZPO). Voraussetzung ist, dass der Briefkasten eindeutig zur Wohnung gehört, für eine sichere Aufbewahrung geeignet ist und sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet. Dieses Verfahren gilt aber für Ersatzzustellungen in Gemeinschaftsunterkünften aufgrund des eindeutigen Wortlautes des § 180 S. 1 ZPO nicht. Vielmehr hat bei einer fehlgeschlagenen Zustellung an einen in einer Gemeinschaftsunterkunft lebenden Asylbewerber persönlich oder an eine Person im Sinne des § 178 Abs. 1 Nr. 3 ZPO (Leiter der Unterkunft oder Vertreter) eine Ersatzzustellung durch Niederlegung zu erfolgen. Oftmals fehlt es aber an der erforderlichen ordnungsgemäßen Benachrichtigung über die Niederlegung. Diese soll entweder an der Tür angeheftet oder wie bei gewöhnlichen Briefsendungen üblich übergeben werden. Ist in der Postzustellungsurkunde bezeugt, dass die schriftliche Mitteilung nach § 182 ZPO »in den Hausbriefkasten« eingelegt worden sei, soll die eidesstattliche Versicherung des Empfängers, er habe trotz täglicher Leerung des Briefkastens diese Mitteilung nicht erhalten, nicht ausreichen (BVerwG, NJW 1986, 2127). Fehlt in einem Asylbewerberheim ein Hausbriefkasten, in den ein Benachrichtigungszettel über einen Zustellversuch eingeworfen werden kann, so kann dies der Beweiskraft der Postzustellungsurkunde über eine Zustellung durch Niederlegung jedoch erfolgreich entgegeng gehalten werden (VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 31.8.2001 – 10 a L 698/01 –, AuAS 2001, 237). Insofern ist mit dem Flüchtling und gegebenenfalls dem Hausmeister vor Ort bzw. der Gemeinde genau zu klären, wie die Postübergabe in der Regel erfolgt. Oftmals wird man feststellen, dass – gemessen an den dargelegten Kriterien – eine wirksame Ersatzzustellung nicht erfolgt ist.

Lösung 1: Herr I. muss unbedingt den Briefumschlag vorlegen. Ihm wurde der Bescheid offensichtlich durch Niederlegung zugestellt. Das Zustellungsdatum ergibt sich aus dem auf dem Briefumschlag oben rechts vermerkten Datum, das im Zweifel nicht mit dem Datum der Entgegennahme der Sendung identisch ist. Die Post bewahrt durch Niederlegung zugestellte Sendungen bis zu drei Monate auf. Liegt der Umschlag nicht mehr vor, sollte beim BAMF nachgefragt werden, ob dort die Zustellungsurkunde vorliegt, aus der sich das Zustellungsdatum ergibt. Im Zweifel sollte sofort Klage eingereicht werden.

Lösung 2: Eine wirksame Zustellung ist bei Frau G. zu verneinen. Da sie nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung lebt, ist § 10 Abs. 4 AsylVfG nicht anwendbar. Offensichtlich hält sich der Postbote in ihrer Unterkunft nicht an die Zustellungsvorschriften, da ein – erforderlicher – persönlicher Zustellungsversuch routinemäßig nicht erfolgt und sofort eine Ersatzzustellung unternommen wird. Dies ist nicht zulässig, so dass die Klagefrist noch nicht läuft.

d) Zustellung mittels Empfangsbekanntnis

Erfolgt eine vereinfachte Zustellung an den Rechtsanwalt mit Empfangsbekanntnis gemäß § 5 Abs. 2 VwZG, kommt eine wirksame Zustellung nur zustande, wenn die Entgegennahme des zuzustellenden Schriftstückes durch den Anwalt oder einen zu seiner Vertretung berechtigten Anwalt persönlich bescheinigt wird; eine Vertretung durch eine Büroangestellte ist nicht zulässig (VGH Hessen, AuAS 2004, 174; OVG Hamburg, NJW 1999, 965). Entscheidend ist nicht der Eingangsstempel des Anwalts, sondern der von diesem auf dem Empfangsbekanntnis notierte Zeitpunkt der persönlichen Kenntnisnahme (BVerfG, NJW 2001, 1563; OVG Thüringen, AuAS 1999, 195). Die Übersendung zur Zustellung mit Empfangsbekanntnis kann auch per Telefax erfolgen (OVG Thüringen, AuAS 2000, 100).

2. Folgen einer fehlerhaften Zustellung

Lässt sich die formgerechte Zustellung eines Schriftstückes nicht nachweisen oder ist das Schriftstück unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, so gilt es als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es der Flüchtling – bzw. sein Rechtsanwalt oder Empfangsbevollmächtigter – nachweislich erhalten hat (§ 9 VwZG). Dabei muss das zuzustellende Schriftstück so in die Hand des Empfängers gelangen, wie es auch bei ordnungsgemäßer Zustellung geschehen wäre. Ist daher an eine falsche Person oder ein an mehrere Empfänger gerichtetes Schriftstück nur in einfacher Ausfertigung übergeben worden, ist § 9 VwZG nicht anwendbar und die Zustellung ist endgültig nicht wirksam.

III. Fristberechnung

Erst wenn eine wirksame Zustellung bzw. die Voraussetzungen des § 9 VwZG vorliegen, kann die korrekte Rechtsmit-

telfrist berechnet werden. Im Asylverfahren ist die Länge der Frist vom Inhalt der Entscheidung abhängig. Wird der Asylantrag als »einfach« unbegründet abgelehnt, beträgt die Klagefrist zwei Wochen. Wird der Antrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, beläuft sie sich nur auf eine Woche ab Zustellung. Entscheidend ist dabei der Wochentag der Zustellung:

Wochentag Zustellung	Wochentag Fristablauf
Montag	Montag
Dienstag	Dienstag
Mittwoch	Mittwoch
Donnerstag	Donnerstag
Freitag	Freitag
Samstag	Montag
Sonntag	Montag

Die Klagebegründungsfrist beträgt einen Monat. Dabei ist in der Regel das Datum entscheidend; der Tag des Fristablaufs entspricht dem Datum der Zustellung. Wurde daher am 1. eines Monats zugestellt, ist Fristablauf in der Regel am 1. einen Monat später. Wurde am 31. zugestellt und hat der nächste Monat nur 30 Tage, ist Fristablauf am 30.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Samstag, läuft die Frist am nächsten Werktag ab. Weder der 24.12. noch z. B. der Rosenmontag sind Feiertage im Sinne dieser Regelung (§ 222 Abs. 2 ZPO), so dass sie bei der Berechnung zu berücksichtigen sind. Läuft die Frist an einem nicht bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertag ab, sind die Verhältnisse des Ortes maßgeblich, an dem sich das zuständige VG befindet (OVG Brandenburg, AuAS 2004, 260).

Beispiel: Herrn M. wird der Bescheid am Montag, den 12.9.2005, zugestellt. Deswegen muss bis einschließlich Montag, den 26.9.2005, Klage erhoben werden. Die Klagebegründung muss bis Mittwoch, 12.10.2005, erfolgen.

Beispiel: Frau S. wird der Bescheid am Montag, den 19.9.2005, zugestellt. Normalerweise wäre Fristablauf am 3.10.2005. Da dies jedoch ein Feiertag ist, läuft die Klagefrist am 4.10.2005, die Klagebegründungsfrist am 19.10.2005 ab.

Im Rahmen des Flughafenverfahrens ist gegen den Sofortvollzug der Zurückweisung ein Antrag gem. § 123 VwGO auf die Gewährung der Einreise erforderlich. Die Frist beträgt dabei drei Tage. Sie läuft auch über Samstag, Sonntag und Feiertage, kann an diesen Tagen jedoch nicht enden (§ 57 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 222 Abs. 2 ZPO). Daraus ergeben sich folgende Fristabläufe:

Eröffnung	Fristablauf
Montag	Donnerstag
Dienstag	Freitag
Mittwoch	Montag
Donnerstag	Montag
Freitag	Montag
Samstag	Dienstag
Sonntag	Mittwoch

Lesen Sie demnächst: Rechtsmittelfrist versäumt – was nun?